



# Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

**16. Jahrgang      Falkenberg, den 19.11.2007      Nr. 9**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Amtlicher Teil</b>	
Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe vom 17.09.2007	182
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 11.10.2007	182 - 183
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 24.09.2007	
	29.10.2007
	183 - 186
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007	186 - 187
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 19.09.2007	187 - 189
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2008 vom 05.11.2007	190 - 191
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2007 vom 24.10.2007	192 - 193
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 15.11.2007	194 - 200
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg (Erste Friedhofsänderungssatzung - 1. FÄS) vom 15.11.2007	201 - 202
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Höhenland vom 19.12.2002	203 - 207
Das Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe bittet um Mithilfe	208
Veranstaltungskalender 2008	209
Hinweis des Sachgebietes Friedhofswesen	210
Durchführung der Bürgermeister- und Ortsbürgermeistersprechstunden in den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe für das 1. Halbjahr 2008	210 - 211
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Wie wird man Buchpate	211
Impressum	212

## **Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe**

**17.09.2007**

- 25/2007** Dem Antrag zur Aufnahme der Punkte „Information zur Jugendfeuerwehr Brunow und Information zum Treffen der Ortschronisten“ wurde zugestimmt.
- 26/2007** Es wurde beschlossen, dem Antrag zur Beratung des Punktes 3. 3. „Information zum Stand der Widerspruchsbearbeitung zur Amts- und Kitaumlage“ im öffentlichen Teil zuzustimmen.
- 27/2007** Dem Antrag zur Aufnahme der Punkte „Information zur Jugendfeuerwehr Brunow, zu Vorkommnissen in der Vergangenheit und zur Jugendfeuerwehr“ im nicht öffentlichen Teil, wurde zugestimmt.
- 28/2007** Der geänderten Tagesordnung wurde zugestimmt und entsprechend dieser verfahren.
- 29/2007** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2007 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 30/2007** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit Anlagen wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 31/2007** Die Eilentscheidung des AD im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und Vorsitzenden des Finanzausschusses zur Begleichung der Kostenrechnung der Rechtsanwaltskanzlei Harms-Ziegler wurde genehmigt.
- 32/2007** Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem LK MOL ab 01.01.2008 einen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Gemeinden, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung dem Amt übertragen haben, abzuschließen.
- 33/2007** Es wurde beschlossen, nach Fertigstellung der Ausschilderung der Radwegetouren 3, 6 und 9 für die Anbindung an die überregionalen Radwegetouren, die Ausschilderung der Radtour 7 von Falkenberg zum Eberswalder Zoo vornehmen zu lassen.
- 34/2007** Es wurde beschlossen, dem anwesenden Herrn B. zur Thematik der Jugendfeuerwehr Brunow das Wort zu erteilen.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg**

**11.10.2007**

- 70/2007** Die Tagesordnung wurde mit den Änderungen/Ergänzungen: neu 2. 9 Information zur Vergabe Außenanlagen Gemeindezentrum Freudenberg und 2. 10 Informationen des Bürgermeisters/Amtsleiters bestätigt.
- 71/2007** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit Anlagen wurde mit der Änderung – Gewerbesteuer 0 % wird aufrechterhalten - beschlossen.
- 72/2007** Die Bereitstellung von Mitteln an den Sportverein Beiersdorf als anteilige Tilgung des Darlehens für das Jahr 2007 aus dem Bauvorhaben Ausbau Sport- und Gemeindezentrum Beiersdorf wurde beschlossen. Die Mittel sind Bestandteil des Haushaltsplanes und werden aus dem Kaltmietbestand entnommen.
- 73/2007** Die Zustimmung für eine Teilzuordnung für das FLST 176, Fl. 3, Gemark. Freudenberg lt. Aufteilungsplan wurde erteilt. Die voraussichtlich anfallenden Vermessungskosten für eine Teilung trägt die Gemeinde.

- 74/2007** Die Auslegung des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde vom 31.07.2007 zur öffentlich-rechtlichen Festsetzung von förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes wird zur Kenntnis genommen und keine Stellungnahme abgegeben.
- 75/2007** Es wurde beschlossen, nach Submission und Prüfung der Angebote, die Vergabe der Außenanlagen Gemeindezentrum Freudenberg auf den AD zu übertragen. Der wirtschaftlichste Anbieter erhält den Zuschlag.
- 76/2007** Es wurde beschlossen, zum Punkt „2. 10 Informationen des Bürgermeisters / Amtdirektors“ die Öffentlichkeit herzustellen und den Bürgern Rederecht einzuräumen.
- 77/2007** Es wurde beschlossen, dass die berufenen Bürger im Bauausschuss am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.
- 78/2007** Die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Freudenberg, Dorfstraße in Richtung Gewerbeförderung, über einen Vertrag Dienstleistung Licht mit der E.ON edis AG wurde abgelehnt.
- 79/2007** Es wurde beschlossen, die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Freudenberg, Dorfstraße in Richtung Gewerbeförderung, entsprechend dem Submissionsergebnis der beschränkten Ausschreibung vom 01.10.2007 an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde zu vergeben.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg**

### **24.09.2007**

- 97/2007** Die Änderung der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen:  
Im öffentlichen Teil werden die Punkte 2. 3 „1. Lesung des Haushaltssicherungs-konzeptes 2008“; 2. 4 „1. Lesung des Investitionsprogrammes 2008“ abgesetzt und neu der Punkt 2. 18 „Beauftragung von Planungsleistungen“ aufgenommen. Alle übrigen Punkte verschieben sich entsprechend. Im nicht öffentlichen Teil wird der Punkt 3. 3 „Beschluss zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages Licht im Gemeindeteil Cöthen“ abgesetzt.
- 98/2007** Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007(GVBl. I S. 2), berichtigt am 26.03.2007 (GVG. S. 83) i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wurde beschlossen, mit der Gemeinde Niederfinow eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft abzuschließen.
- 99/2007** Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007(GVBl. I S. 2), berichtigt am 26.03.2007 (GVG. S. 83) i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wurde beschlossen, mit der Gemeinde Hohenfinow eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft abzuschließen.
- 100/2007** Es wurde beschlossen, als Schriftführer für die Sitzung des Hauptausschusses, der Ortsbeiräte Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf sowie bei Bedarf der Ausschüsse, Frau K. zu bestellen.
- 101/2007** Es wurde beschlossen, den Vertrag mit der vertraglich gebundenen Firma zur Reinigung der Nachfolgeeinrichtungen Schule (mit Turnhalle) und Kindertagesstätte ab 01.01.2008 entsprechend des Vertrages vom 14.12.2006 unbefristet zu verlängern.

- 102/2007** Es wurde beschlossen, den überzahlten Personalkostenzuschuss für das pädagogische Personal in den Kintertagesstätten „Falkenberger Spatzenest“ und „Kruger Spatzen“ aus dem Kalenderjahr 2006 lt. Abrechnung des LK MOL zurückzuzahlen.
- 103/2007** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes OD Krüge/Gersdorf K 6431 in erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 104/2007** Die Straßenreinigungssatzung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Falkenberg einschließlich des Straßenverzeichnisses wurde beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung sowie das Straßenverzeichnis der Gemeinde Falkenberg (Straßenreinigungssatzung – StRG) vom 10.06.2002 außer Kraft. Folgende Korrekturen waren erforderlich: § 5 h) Änderung von 22.00 Uhr auf 20.00 Uhr und aus § 7 wird § 6
- 105/2007** Dem Antrag auf Gebührenbefreiung gemäß § 6 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.05.2006 für die Gewerbetreibenden anlässlich der 700-Jahrfeier Gersdorf in der Zeit vom 24.08.07-26.08.07 wurde zugestimmt.
- 106/2007** Der Planung zum Straßenbau „Zum Gamensee“ im Gemeindeteil Gersdorf wurde mit dem Hinweis „Ausführung als Variante 2 des Ing.-Büros“ zugestimmt.
- 107/2007** Der beabsichtigten Privatisierung von Flurstücken, entsprechend der Liste, durch die BVVG wurde mit der Änderung: Die Teilflächen der FLST 293/2 und 294 können nicht verkauft werden, da sich auf ihnen eine Deponie befindet zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 108/2007** Der beabsichtigten Privatisierung des FLST 192, Fl. 3, Gemark. Falkenberg wurde zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 109/2007** Die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung wurde zugestimmt.
- 110/2007** Die Auslegung des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde vom 31.07.2007 zur öffentlich-rechtlichen Festsetzung von förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes wird zur Kenntnis genommen und folgende Stellungnahme abgegeben: Kommunale Planungen werden nicht berührt und die Einrichtung einer Löschwasserentnahmestelle wird empfohlen.
- 111/2007** Zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Fa. Ventotec GmbH zur wesentlichen Änderung von 4 Windkraftanlagen in der Gemark. Wölsickendorf, Reg.-Nr. G01807 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:
- Lt. Regionalplan beträgt die Höhenbegrenzung 213 m NN. Im Antrag sind es 235 m NN. Eine Überschreitung ist unzulässig.
  - Die Mindestabstände zu Ortslagen betragen lt. neuer Richtlinie 1000 m. Sie werden für Krummenpahl und Torgelow unterschritten.
  - Unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Bescheid sind die bisherigen Abschaltzeiten und Bauzeitenbeschränkungen zwecks Schutzes der Fledermäuse und Brutzeiten der Vögel durchzusetzen.
  - Die Maßnahme entspricht nicht den Festlegungen des FNP der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg. Dieser war vor dem Regionalplan rechtswirksam.
  - Bei der Schallberechnung fehlt die Motocrossstrecke als Vorbelastung.
- Der Bauantrag ist somit abzulehnen.
- 112/2007** Es wurde beschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kulturhauses zu veranlassen. Hierzu gehören die Wiederherstellung des Elektroanschlusses, die Prüfung und Wartung der Heizungsanlage sowie die Finanzierung der Verbrauchskosten und Bereitstellung von Heizöl. Zur Finanzierung der außerplanmäßigen Kosten wird auf die KMRL bis zu einer Höhe von 10.000 Euro zurückgegriffen.
- 113/2007** Die Planung für den Einbau einer Brandschutzdecke im Saale des Kulturhauses Krüge wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltes.

- 114/2007** Es wurde abgelehnt, nach Ablauf der Zinsbindungsfrist für das Wohnraummodernisierungsdarlehen Gemeindeteil Krüge, Apfelallee einen jährlichen Tilgungsanteil in Höhe von 5 p. a. anzuspähen.
- 115/2007** Dem OBM des OT Dannenberg/Mark wurde Rederecht eingeräumt.
- 116/2007** Die Bezahlung der Reparatur der zwei Lampen für den Festplatz im OT Dannenberg/M. wurde beschlossen.
- 117/2007** Es wurde beschlossen, abweichend vom notariellen Angebot UR-Nr. 567/2007, den Ankauf von Teilflächen der Eichholzstraße entsprechend dem Angebot der Erbgemeinschaft für alle Flächen zu tätigen.
- 118/2007** Dem Antrag auf Stundung der Grundsteuer sowie Erlass der Stundungszinsen bis zum 30.10.2007 wurde stattgegeben.
- 119/2007** Der Antrag auf Erlass von Stundungszinsen für Steuerrückstände wurde abgelehnt.

### **29.10.2007**

- 120/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 4 „Beschluss zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages Licht im Gemeindeteil Cöthen (Übernahme von Straßenbeleuchtungsanlagen)“ nur zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.
- 121/2007** Es wurde beschlossen, den Bürgern zum Punkt 2. 6 „Beschluss zum Raumordnungsverfahren „Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde – B 167 und B 158“ Rederecht einzuräumen.
- 122/2007** Der Beitritt zu den erteilten Auflagen bezüglich der Genehmigung des Nachtrages zum Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2007 wurde beschlossen. Das Genehmigungsschreiben ist Bestandteil des Beschlusses.
- 123/2007** Die Umsetzung von Spielgeräten aus dem Objekt Cöthen Nr. 8 an Kita Krüge und Kita Falkenberg wurde beschlossen. Die Umsetzung erfolgt durch die GA und den Wirtschaftshof beider OT. Für die Kletterburg ist ein Angebot einer Fachfirma einzuholen.
- 124/2007** Die Umsetzung von Sanitäreinrichtungen und Deckenleuchten aus dem Objekt Cöthen Nr. 8 an die Grundschule Falkenberg und an das Kulturhaus Krüge wurde beschlossen. Die Umsetzung erfolgt durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes und den GA.
- 125/2007** Es wurde beschlossen, den Bürgern zum Tagesordnungspunkt 2. 6 „Beschluss zum Raumordnungsverfahren „Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde – B 167 und B 158“ Rederecht von je 3 Minuten einzuräumen.
- 126/2007** Zum Raumordnungsverfahren „Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der B 167 und B 158“, Reg.-Nr. 0985/2002/F, wurde wie folgt Stellung genommen: Das Bauvorhaben wird in allen 3 Varianten abgelehnt.  
Begründung:
- Zerschneidung des ländlichen Raumes in allen Ausbaustufen;
  - man baut riesige Straßen, die teuer sind und für den hiesigen Verkehr nicht benötigt werden;
  - Ausbau der vorhandenen Straßen z. B. B 158 als Achse von Berlin zur Region, diese sollte ausgebaut werden, um die Leute schnell zu ihrer Arbeit zu schaffen;
  - keine Schaffung von Arbeitsplätze durch den Bau der Ortsumgehung;
  - Nur Transitverkehr zur A 20 und nach Polen;
  - die Zerschneidung des Freienwalder Waldkomplexes in Hinblick auf die Entwicklung und den weiteren Ausbau des Tourismus in der Region erscheint als nicht sinnvoll;
  - die demographische Entwicklung führt zur Entsiedlung der Region und damit sind sinkende Fahrzeugzahlen zu erwarten;

- alternative Varianten zum Ausbau vorhandener Strecken zur Umgehung und Beruhigung der Ortslagen sind aufzuzeigen.
- 127/2007** Die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage der DB Netz AG entsprechend der Planung des Planungsbüros Dr. Graband & Partner GmbH Braunschweig vom 20.09.2007 wurde abgelehnt.
- 128/2007** Als Träger öffentlicher Belange wurde dem Entwurf des gemeinsamen FNP 2005-2020 der Stadt Bad Freienwalde mit den Ortsteilen Altranft, Altgietzen, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle gem. §§ 1 und 2 i. V. m. §§ 5 und 204 BauGB in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 129/2007** Nachfolgende Stellungnahme zur Anhörung des Landesumweltamtes vom 09.10.2007 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Ventotec GmbH zur wesentlichen Änderung von 4 Windkraftanlagen in der Gemark. Wölsickendorf wurde abgegeben: Der Beschluss-Nr.: 111/2007 vom 24.09.2007 bleibt bestehen und wird wie folgt konkretisiert: Höhenbegrenzung beträgt 213 m NN. Im Antrag sind es 235 m NN. „Unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Bescheid sind die bisherigen Abschaltzeiten und Bauzeitenbeschränkungen zwecks Schutzes der Fledermäuse und Brutzeiten der Vögel durchzusetzen.“
- 130/2007** Dem Antrag zum Verkauf der Liegenschaft Gemark. Dannenberg, FLST 267, Fl. 6, an die Antragsteller wurde zugestimmt. Die Veräußerung soll in Verbindung mit der Versteigerung des FLST 268, Fl. 6, Gemark. Dannenberg erfolgen. Eine Weiterveräußerung des FLST 267 an einen Dritten, ohne das FLST 268 soll nicht erfolgen. Eine Vereinigung der Grundstücke soll vertraglich beim Verkauf sichergestellt werden. Die Liegenschaft hat eine Größe von 496 m<sup>2</sup>. Der Verkauf erfolgt zum Bodenrichtwert. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 131/2007** Entsprechend dem Angebot der E.ON-edis AG, wurde dem Abschluss eines Vertrages Dienstleistung Licht zur Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen im OT Falkenberg/Mark, Gemeindeteil Cöthen mit 9 Stück „Technische Leuchte“ und einer Jahrespauschale zugestimmt. Anm.: Abschreibung der Anlage über 10 Jahre.
- 132/2007** Die Eilentscheidung des AD im Einvernehmen mit dem BM zur Beisetzung von Frau W. auf dem Friedhof im Gemeindeteil Neugersdorf wurde genehmigt.
- 133/2007** Dem Antrag auf Urnenbeisetzung von Herrn S. wurde gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg auf dem Neuen Friedhof zugestimmt.
- 134/2007** Es wurde beschlossen, den technischen Beschäftigten ab 01.01.2008 für ein Jahr bis zum 31.12.2008 unter Berücksichtigung der festgelegten Regelungen im Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen.
- 135/2007** Die Beschlussvorlage – 10.20.581-054/2007 zur Arbeitszeit des technischen Beschäftigten wurde zum 15.11.2007 vertagt.
- 136/2007** Es wurde beschlossen, ab 01.01.2008 einen technischen Beschäftigten befristet für 1 Jahr zu beschäftigen. Die Ausschreibung hat in der Gemeinde zu erfolgen. Bewerbungsende ist der 15.11.2007. Das Auswahlverfahren und die Einstellung erfolgt durch den Hauptausschuss.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow**

**08.10.2007**

- 111/2007** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

- 112/2007** Es wurde beschlossen, gegen die Bescheide und Widerspruchsbescheide zur Amtsumlage 2005 und 2007, sowie zur Kitaumlage 2007 fristwährend Klage zu erheben. Die Beauftragung eines externen Anwalts soll zunächst zurückgestellt werden und nur erfolgen, wenn sich das Amt durch einen RA vertreten lässt und der BM die Beauftragung für erforderlich hält.
- 113/2007** Es wurde beschlossen, für die Zahlung der Verbandsumlage für das IV. Quartal 2007 an den Schulzweckverband, Mittel in Form einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 81 der GO bereit zu stellen.
- 114/2007** Die Entgeltordnung für die gemeindlichen Räume im Mehrzweckgebäude im OT Brunow, Wölsickendorfer Straße 10 a wurde Änderungen beschlossen.
- 115/200** Es wurde beschlossen, die Blätter durch die Gemeindearbeiter sammeln zu lassen.
- 116/2007** Es wurde beschlossen, den § 3 Abs. 4 des Entwurfes der Straßenreinigungssatzung zu streichen. Aus Abs. 5 wird dann Abs 4.
- 117/2007** Die Änderung im § 3 Abs. 2 des Entwurfes der Straßenreinigungssatzung wurde beschlossen.
- 118/2007** Die Einfügung von „bei der Reinigung“ im § 5 c) hinter: Staubentwicklung. wurde beschlossen.
- 119/2007** Es wurde beschlossen, den § 1 Abs. 2 b) mit 15,00 m festzulegen.
- 120/2007** Die Straßenreinigungssatzung einschließlich des Straßenverzeichnisses mit Änderungen: § 3 Abs. 4 wird gestrichen; § 3: aus Abs. 5 wird Abs. 4; § 4 Abs. 1: „Hundekot“ wird gestrichen. Neu: ... sonstige Verunreinigungen jeder Art mit Ausnahme von Tierkot); § 5 c): einfügen nach Staubentwicklung „bei der Reinigung“. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2004 außer Kraft.
- 121/2007** Die Auslegung des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde vom 31.07.2007 zur öffentlich-rechtlichen Festsetzung von förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes wird zur Kenntnis genommen und keine Stellungnahme abgegeben.
- 122/2007** Dem Antrag auf Befestigung eines Stellplatzes vom 13.09.2007 wurde zugestimmt. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Für etwaige Instandsetzungen kommt der Antragsteller auf.
- 123/2007** Der Vertagung des TOP 3.2. „Beschluss zur Nutzung einer Teilfläche auf dem Mühlenhof im OT Heckelberg“ wurde zugestimmt. Erst nach Mitteilung einer Einigung der Beteiligten wird der Punkt wieder aufgegriffen.
- 124/2007** Die Vertagung des Punktes 3.3 „Beschluss zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten im OT Heckelberg“ wurde beschlossen.
- 125/2007** Die Vertagung des Punktes 3. 6. „Beschluss zur Bestellung einer Dienstbarkeit“ bis zur Klärung der Probleme wurde beschlossen.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland**

**19.09.2007**

- 75/2007** Der Antrag, den Bürgern zum Punkt 2. 16 „Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag auf Änderung von 4 WKA in der Gemarkung Wölsickendorf“ Rederecht einzuräumen, wurde abgelehnt.

- 76/2007** Dem Antrag zur Aufnahme des Punktes „Beschluss zur Vergabe von Leistungen - WE-Instandsetzung in Wölsickendorf“ im nicht öffentlichen Teil, wurde zugestimmt.
- 77/2007** Dem Antrag zur Aufnahme des Punktes „Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen für die Maßnahme Milchstraße“ im nicht öffentlichen Teil, wurde zugestimmt.
- 78/2007** Dem Antrag zur Aufnahme des Punktes „Beschluss zur Sanierung einer WE in Steinbeck“ im nicht öffentlichen Teil, wurde zugestimmt.
- 79/2007** Die geänderte Tagesordnung wurde beschlossen und entsprechend der geänderten Tagesordnung verfahren.
- 80/2007** Das Negativzeugnis der Gemeinde Höhenland für den OT Wölsickendorf-Wollenberg für die Liegenschaft Gemark. Wölsickendorf, Fl. 2, FLST 100, Größe von 22.436 qm wurde erteilt.
- 81/2007** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes OD Leuenberg K 6430 (Teichstraße, von B 158 in Richtung Brunow) erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 82/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes für die Markierung der abknickenden Hauptstraßen für die Anzeige der veränderten Verkehrsführung im Gemeindeteil Wölsickendorf wurde beschlossen.
- 83/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes für die Anschaffung neuer Ortseingangsschilder im OT Wölsickendorf-Wollenberg, vorbehaltlich der rechtlichen Bestimmungen, einheitliche Schriftzüge, wurde beschlossen.
- 84/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes für die Anschaffung zusätzlicher VZ: 205 (Vorfahrt gewähren) und VZ: 306 (Hauptstraße) im Bereich der Hauptstraße 15 und Dannenberger Weg im Gemeindeteil Wölsickendorf wurde beschlossen.
- 85/2007** Die Billigung der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes für Anschaffung von VZ 311 (Ortseingangsschilder) im OT Leuenberg; Knödelallee wurde beschlossen.
- 86/2007** Es wurde beschlossen, einen Antrag beim Straßenverkehrsamt, für den Bereich Zufahrt Gutshof Wölsickendorf die notwendige Ausschilderung durchführen zu lassen, zu stellen.
- 87/2007** Der Vertrag für die Übernahme einer Baumpatenschaft in der Gemeinde Höhenland, OT Steinbeck, Sonnenallee, Ersatz von Kirschbäumen wurde beschlossen. Die Pflanzung erfolgt auf Kosten der Gemeinde Höhenland. Die Patenschaft regelt den Erhalt und die Pflege des neu gepflanzten Baumes. Hierzu gehören die Lockerung des Bodens, das Bewässern im Sommer sowie das Aufsammeln von Müll.
- 88/2007** Es wurde beschlossen, im Bereich der Parktaschen der Bäckerei, Berliner Straße 4, die vorhandenen Poller durch Heckenpflanzung zum Schutz der parkenden Autos zu ersetzen.
- 89/2007** Die Fällung von Weiden am Dorfteich in Leuenberg wurde beschlossen. Die erforderlichen Genehmigungen sind einzuholen. Vor der Fällung ist eine Prüfung des Baumkatasters durchzuführen.
- 90/2007** Der Beschluss zur Errichtung von Regenrinnen im OT Leuenberg wurde vertagt.
- 91/2007** Die Öffnung des Tunnels zwischen Gamensee und Langer See unter dem Schienenweg wurde beschlossen. Die Wiederherstellung ist Wunsch der GV. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, gemeinsam mit den Abgeordneten Fördermöglichkeiten zu suchen.
- 92/2007** Die Instandsetzung der Milchstraße entsprechend der Variante 2 wurde beschlossen. Der Ausbau erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln.

- 93/2007** Der Punkt „Beschluss zum Rückbau einer Einfriedung“ wurde in den nicht öffentlichen Teil der Beratung verlagert.
- 94/2007** Die Fällung der am Brunnen stehenden Fichte auf dem Friedhof im OT Leuenberg wurde beschlossen. Die Fällung wird durch den GA außerhalb der vegetativen Periode eigenständig erledigt.
- 95/2007** Dem Antrag, auf Pflanzung einer Hecke wurde zugestimmt. Die Pflege hat durch den Antragsteller zu erfolgen.
- 96/2007** Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Fa. Ventotec GmbH zur wesentlichen Änderung von 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Wölsickendorf, Reg.-Nr. G01807, wurde zugestimmt und unter der Bedingung der Erfüllung der Empfehlungen des OBR von Wölsickendorf-Wollenberg, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- 97/2007** Die Auslegung des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde vom 31.07.2007 zur öffentlich-rechtlichen Festsetzung von förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes wird zur Kenntnis genommen.
- 98/2007** Es wurde beschlossen, die Sanitäranlage im Objekt Teichstraße 5 / Gemeindebüro zu modernisieren. Die HeWoWi GmbH wurde beauftragt, die notwendigen Arbeiten zu ermitteln. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL. Die Maßnahme ist im Nachtragshaushalt der Gemeinde Höhenland aufzunehmen. Nach Rechtswirksamkeit des Nachtragshaushaltes erfolgt die Ausschreibung durch den Verwalter. Der Zuschlag ist auf das Mindestgebot zu erteilen.
- 99/2007** Die Umschuldung von Darlehen wurde beschlossen.
- 100/2007** In Durchführung des Beschlusses Nr. 30/2007 wurde beschlossen, für die Liegenschaft FLST 88, Fl. 4, Gemark. Leuenberg, zum Zwecke der Vermarktung das Auktionshaus in Berlin zu beauftragen.
- 101/2007** Es wurde beschlossen, für die Teilfläche aus dem Kaufvertrag 1659/2004, auf das Vorkaufsrecht zu verzichten. Gegenstand des Kaufvertrages ist das Flurstück 162, gelegen in der Flur 3 der Gemarkung von Leuenberg, und das Flurstück 3, gelegen in der Flur 1 der Gemarkung von Leuenberg. Die Gemeindevertretung erklärt den Verzicht über das Vorkaufsrecht für das Flurstück 162, gelegen in der Flur 3, und den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für eine Teilfläche. Auf der nicht bezeichneten Teilfläche befinden sich der Sportplatz sowie die Notwasserversorgungsanlage mit Leitungssystem. Für diese Teilfläche über die Gemeinde weiterhin das Vorkaufsrecht aus.
- 102/2007** Der Verzicht auf das Vorkaufsrecht aus der Urkundenrolle Nr. 379/2007 für das FLST 2, Fl. 1, Gemarkung Leuenberg wurde beschlossen.
- 103/2007** Es wurde beschlossen, dass mit der Vorbereitung und Vergabe von Elektroleistungen und Sanitärmaßnahmen am Objekt Steinbecker Weg 10 der Verwalter beauftragt wird.
- 104/2007** Die Erneuerung der Kellerfenster im Bereich des Jugendraumes im Gutshaus Wölsickendorf wurde beschlossen. Der Auftrag erfolgt entsprechend der beschränkten Ausschreibung an eine Fachfirma aus Niederfinow .
- 105/2007** Der AD wurde beauftragt, zur Vorbereitung des Förderantrages das Ingenieurbüro in Waldesruh mit der Erstellung der Planungsunterlagen für die ILE-Förderung bis Leistungsphase 4 zu beauftragen.
- 106/2007** Der Punkt „Beschluss zum Abschluss eines Gestattungsvertrages“ wurde zur Klärung verlagert.

## **Bekanntmachung**

Die nachstehende

### **Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2008 vom 05.11.2007**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 08.11.2007

Amtsdirektor  
(Alberti)

## Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 05.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.436.300 €
in der Ausgabe auf	1.436.300 €

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	114.500 €
in der Ausgabe auf	114.500 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

**Umlagen**

1. <b>Amtsumlage</b> nach § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg	23,7 v. H.
2. <b>Zusatzumlage</b> nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (für Kindertagesstätten) Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland	2,7 v. H.

### § 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses.

### § 5

Regelung zu § 79 GO Bbg. :

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Falkenberg, den 08.11.2007

Amtsleiter des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

# Bekanntmachung

Die nachstehende

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2007 vom 24.10.2007**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT. Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 08.11.2007

Amtsdirktor  
(Alberti)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.400	46.000	858.700	853.100
die Ausgaben	75.000	80.600	858.700	853.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200.400	1.500	165.100	364.000
die Ausgaben	246.100	47.200	165.100	364.000

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### § 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

### § 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 08.11.2007

Amtsleiter  
(Alberti)

# Bekanntmachung

Die nachstehende

## **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 15.11.2007**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2007-11-16

Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 15.11.2007**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74, 86) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die straßenbaulichen Maßnahmen

1. Herstellung und Verbesserung des kombinierten Geh-/Radweges in der Ernst-Thälmann-Straße (K 6432),
2. Herstellung und Verbesserung des Gehweges in der Ernst-Thälmann-Straße (K 6432),
3. Herstellung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Ernst-Thälmann-Straße (K 6432)

werden von der Gemeinde Falkenberg Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## **§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen.
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung von
    - a) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - b) Gehwegen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  3. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festgelegten Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich waren.
- (3) Soweit die Gemeinde Falkenberg Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auf Grund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist. In diesem Fall sind sie zuerst für die Deckung des Gemeindeanteils heranzuziehen, sofern die Bewilligungsbehörde im Bescheid nicht anderes festgelegt hat.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des kombinierten Geh- und Radweges, des Gehweges sowie der Straßenbeleuchtungsanlage.

## **§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## **§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde Falkenberg trägt den Anteil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt bei der öffentlichen Anlage „Ernst-Thälmann-Straße (K 6432)“, die eine Hauptverkehrsstraße ist, für

- den kombinierten Geh-/Radweg	80 v. H.
- den Gehweg	80 v. H.
- die Straßenbeleuchtung	80 v. H.

- (3) Als Hauptverkehrsstraße gelten Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

### **§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, bis zu einer Tiefe von 40 m,  
  
oder
  - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird, bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde zu legen.
- (5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die restliche Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.

- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges, der Beleuchtungseinrichtung sowie eines kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (7) Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Anlage herstellen, unberücksichtigt.

### **§ 6 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 7 - Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,4**
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, **0,0167**
    - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, **0,0333**
    - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau), **1,0**
  - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,4**
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,0**  
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich **1,0**

vorhandene Vollgeschoss,  
für die Restfläche gilt Buchstabe b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,5**
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a). **1,5**
- fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### § 9 - Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt nach § 1 für

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a. den Kombinierten Geh- und Radweg | 0,147686 € |
| b. den Gehweg                       | 0,254678 € |

c. die Straßenbeleuchtung

0,074365 €

je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach den §§ 5, 6 und 7.

### **§ 10 - Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des schriftlichen Abgabenbescheides fällig.
- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Beitrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach der Abgabenordnung.

### **§ 11 - Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
  1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Falkenberg aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
  2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
  3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
  4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
    - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
    - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
    - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 12 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Falkenberg, 2007-11-16

Amtsdirektor  
(Alberti)

# Bekanntmachung

Die nachstehende

**Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg  
(Erste Friedhofsänderungssatzung – 1. FÄS)  
vom 15.11.2007**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2007-11-16

Amtsdirektor  
(Alberti)

**Erste Satzung**  
**Zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg**  
**(Erste Friedhofsänderungssatzung – 1. FÄS)**  
**vom 15.11.2007**

Auf Grund des § 5 der Gemeindordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 15.11.2007 die nachstehende Erste Friedhofsänderungssatzung (1. FÄS) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.03.2005 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe wird wie folgt neu gefasst:**

Die Friedhöfe stehen im Eigentum und Verwaltung der Gemeinde Falkenberg. Die Gemeinde kann die Verwaltung übertragen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Falkenberg-Höhe (nachstehend Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Falkenberg.

In besonderen Fällen können auch Angehörige den Wunsch äußern, dass Verstorbene von außerhalb auf einem der gemeindlichen Friedhöfe beigesetzt werden. Dies ist durch den Amtsdirektor zu entscheiden.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 16.11.2007

Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Bekanntmachung**

Die nachstehende

### **Satzung der Jagdgenossenschaft Höhenland vom 19.12.2002**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2007-11-16

Amtsdirektor  
(Alberti)

### **Satzung der Jagdgenossenschaft Höhenland**

**in 16259 Höhenland**

**Landkreis Märkisch-Oderland**

Gemäß § 9 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Landesjagdgesetz) hat die Jagdgenossenschaft Höhenland nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft Höhenland ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Genossen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Aufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

## § 2

(1) Jagdgenossen sind:

1. die Eigentümer der zum Gebiet der Gemeinde Höhenland gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die befriedet sind, oder die zu einem Eigenjagdbezirk gehören.
  2. die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung angegliederter Grundstücke.
- (2) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Grundstücke aufzustellen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, und es ständig auf dem Laufenden halten.

## § 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

## § 4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern; er wird von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

## § 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.
- (3) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

## § 6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirkes betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung),
  2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger,
  3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,
  4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages,
  5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
  6. Änderungen der Satzung,
  7. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn
1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt,
  2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Gemeindevorstand wahrgenommen.
- (4) Satzungsänderungen (Abs. 1 Nr. 6) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 7

- (1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

## § 8

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers.
- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde, geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:
1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
  2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
  3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
  4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopffzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
  5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

## § 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

## § 10

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

- (3) Wird der Jagdertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Leuenberg, den 19. Dezember 2002

Der Notjagdvorstand  
(Alberti)

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Jagdbehörde

## **Das Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe**

### **bittet um Mithilfe**

Das Ortsbild wird durch Anpflanzungen verschönert und belebt. Es trägt zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Durch Anpflanzungen können aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Ortsbesichtigungen bzw. Hinweise und Beschwerden zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwege immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste oder zu breit bzw. zu hoch wachsende Hecken bestehen. Dann lautet die Forderung:

„Bitte zurückschneiden!“

Beachten Sie:

1. Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht mehr als 0,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
2. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- oder Radwegen mindestens 2,5 m über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.

Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekrenzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder in einer solchen Höhe zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

Vielen Dank

## Veranstaltungskalender 2008

Das Amt Falkenberg-Höhe stellt auch im Jahr 2008 wieder den Freizeitkalender auf. Wir bitten alle Vereine und Veranstalter der Gemeinden des Amtes, ihre Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter sowie der Veranstaltungszeit über 22.00 Uhr hinaus bis zum 31. Dezember 2007 im Amt Falkenberg-Höhe – Fachbereich Bürgerdienste/Organisation – einzureichen.

### Bitte angeben:

Termin mit Beginn und Ende der Veranstaltung

Veranstaltungsbezeichnung

Veranstalter (vollständige Anschrift incl. Telefonnummer für Rückfragen)

Veranstaltungsort

Später eingereichte Meldungen können nicht mehr bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Landesimmissionsschutzgesetzes, hier über die Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe in den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe, berücksichtigt werden.

Sie können Ihre Veranstaltungen wie folgt herreichen:

Per Post: Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor  
Karl-Marx-Straße 2  
16259 Falkenberg

Per Telefon: 033458/64610

Per Fax: 033458/64624

Per E-Mail: [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

Vielen Dank!

Falkenberg, den 22.10.2007

Fachteamleiter II  
(Mächler)

## Hinweis

Zum 01.11.2007 waren für den Friedhof in Freudenberg die Friedhofsgebühren für die Bewirtschaftung fällig. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit freundlich gebeten, die erledigte Zahlung zu überprüfen.

Sachgebiet Friedhofswesen  
 Amt Falkenberg-Höhe  
 Karl-Marx-Str. 02  
 16259 Falkenberg  
 Telefon: 033458-64613

### Durchführung der Bürgermeister- und Ortsbürgermeistersprechstunden in den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe 1. Halbjahr 2008

Gemeinde	BM / OBM	Januar	Februar	März
<b>Beiersdorf-Freudenberg</b>	BM und OBM, Herr Huwe	03.01.2008 17.01.2008	07.02.2008 21.02.2008	06.03.2008 20.03.2008
OT Freudenberg	OBM, Herr Buchholz	Jeden Donnerstag oder telefonisch unter 0171-7454726		
<b>Falkenberg</b>	BM, Herr Papenfuß	24.01.2008 (K)	07.02.2008 (D) 14.02.2007 (F)	-
OT Dannenberg/Mark	OBM, Herr Hartfiel	12.01.2008	09.02.2008	08.03.2008
OT Falkenberg/Mark	OBM, Herr Reifenstein	08.01.2008	12.02.2008	11.03.2008
OT Krüge/Gersdorf	OBM, Herr Hölzer	07.01.2008	04.02.2008	03.03.2008
<b>Heckelberg-Brunow</b>	BM, Herr Busch	28.01.2008 (B)	25.02.2008 (H)	31.03.2008 (B)
OT Heckelberg	OBM, Herr Düvier	14.01.2008	11.02.2008	10.03.2008
OT Brunow	OBM, Herr Liebig	Jeden Mittwoch oder telefonisch unter 0177-7943068		
<b>Höhenland</b>	BM u. OBM, Herr Schmidt	08.01.2008	05.02.2008	04.03.2008
OT Steinbeck	OBM, Herr v. Eckardstein	15.01.2008	12.02.2008	11.03.2008
OT Wölsickendorf-Wollenberg	OBM, Herr Schleinitz	22.01.2008	19.02.2008	18.03.2008

Gemeinde	BM / OBM	April	Mai	Juni
<b>Beiersdorf-Freudenberg</b>	BM und OBM, Herr Huwe	03.04.2008 17.04.2008	08.05.2008 22.05.2008	05.06.2008 19.06.2008
OT Freudenberg	OBM, Herr Buchholz	Jeden Donnerstag oder telefonisch unter 0171-7454726		
<b>Falkenberg</b>	BM, Herr Papenfuß	-	22.05.2008 (F) 29.05.2008 (K)	05.06.2008 (D)
OT Dannenberg/Mark	OBM, Herr Hartfiel	12.04.2008	10.05.2008	14.06.2008
OT Falkenberg/Mark	OBM, Herr Reifenstein	08.04.2008	13.05.2008	10.06.2008
OT Krüge/Gersdorf	OBM, Herr Hölzer	07.04.2008	05.05.2008	02.06.2008
<b>Heckelberg-Brunow</b>	BM, Herr Busch	28.04.2008 (H)	26.05.2008 (B)	23.06.2008 (H)
OT Heckelberg	OBM, Herr Düvier	14.04.2008	19.05.2008	09.06.2008

Gemeinde	BM / OBM	April	Mai	Juni
OT Brunow	OBM, Herr Liebig	Jeden Mittwoch oder telefonisch unter 0177-7943068		
<b>Höhenland</b>	BM u. OBM, Herr Schmidt	01.04.2008	06.05.2008	03.06.2008
OT Steinbeck	OBM, Herr v. Eckardstein	08.04.2008	13.05.2008	10.06.2008
OT Wölsickendorf-Wollenberg	OBM, Herr Schleinitz	15.04.2008	20.05.2008	17.06.2008

BM/OBM	Uhrzeit von/bis	Ort
BM, Herr Huwe	16.00 – 17.00 Uhr	Gemeinderaum Beiersdorf (Giese)
OBM, Herr Buchholz	16.00 – 17.00 Uhr	Büro BPG in Freudenberg
BM, Herr Papenfuß	16.00 – 17.00 Uhr	Siehe Anmerkung
OBM, Herr Hartfiel	10.00 – 11.00 Uhr	Gemeindezentrum Dannenberg/Mark
OBM, Herr Reifenstein	17.00 – 18.30 Uhr	Bürgermeisterbüro Falkenberg/Mark
OBM, Herr Hölzer	09.00 – 12.00 Uhr	Büro in Gersdorf
BM, Herr Busch	17.00 – 18.00 Uhr	Siehe Anmerkung
OBM, Herr Düvier	17.00 – 18.00 Uhr	Gemeindebüro Heckelberg
OBM, Herr Liebig	18.00 – 19.00 Uhr	Gemeindebüro Brunow
BM u. OBM, Herr Schmidt	16.00 – 18.00 Uhr	Gemeindebüro Leuenberg
OBM, Herr v. Eckardstein	16.00 – 17.30 Uhr	Gemeindebüro Steinbeck
OBM, Herr Schleinitz	16.00 – 18.00 Uhr	Gemeindebüro Wölsickendorf (Gutshaus)

Anmerkung:

F = Falkenberg/Mark (Bürgermeisterbüro)

D = Dannenberg/Mark (Gemeindezentrum)

K = Krüge/Gersdorf (Feuerwehrdepot)

B = Brunow (Gemeindebüro)

H = Heckelberg (Gemeindebüro)

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Wie wird man Buchpate?

Um Buchpate werden zu können, besuchen Sie die Buchhandlung „Rehbein“ in Wriezen oder die Buchhandlung „Schröder“ in Bad Freienwalde. Im Schaufenster beider Buchhandlungen weist ein gelbes Schild auf die Buchpatenschaft hin.

Eine von der Stadt- und Kreisbibliothek zusammengestellte Liste mit nachgefragter Kinder- und Jugendliteratur bzw. mit Belletristik liegt in den Buchhandlungen sowie in der Bibliothek aus. Aus dieser Liste wählen Sie ein oder mehrere Bücher aus und kaufen es. Das Buch wird dann der Stadt- bzw. Kreisbibliothek übergeben. Dort wird es mit einer Einlage versehen, so dass die Leserinnen und Leser wissen, wer dieses Buch gesponsert hat. Die Sponsoren können sich außerdem in den Buchhandlungen in eine Liste eintragen lassen. Für jedes gespendete Buch wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Hinter der „Aktion Buchpate“ verbirgt sich für alle Beteiligten nur Positives. Unternehmen, Vereine und Privatpersonen können schon für einen geringen Kostenbeitrag von einer tollen Werbung für sich profitieren, denn schon für unter 10,00 Euro kann man Buchpate werden.

Die kleinen Bibliotheken in unseren Gemeinden leben vom Austausch der Literatur mit der Stadt- und Kreisbibliothek und profitieren natürlich ebenfalls von der Aktualisierung des Buchbestandes, wozu diese Aktion beitragen soll. Durch den Aufruf, „Buchpate“ zu werden, wird gleichzeitig zum Lesen animiert. Und das ist die Hauptsache, denn lesen bildet.

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>AD</b>	Amtsdirektor	<b>B 158</b>	Bundesstraße 158
<b>B 167</b>	Bundesstraße 167	<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>B-Plan</b>	Bebauungsplan	<b>BV</b>	Beschlussvorlage
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung	<b>FAG</b>	Finanzausgleichgesetz
<b>FGU</b>	Fahrgastunterstand	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan	<b>FLST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen	<b>GA</b>	Gemeindearbeiter
<b>Gem.</b>	Gemeinde	<b>Gemark.</b>	Gemark.
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz	<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>Grdst.</b>	Grundstück	<b>GV</b>	Gemeindevertretung
<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt	<b>GZ</b>	Gemeindezentrum
<b>HeWoWi GmbH</b>	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	<b>HHP</b>	HHP
<b>HH-Jahr</b>	HH-Jahr	<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage
<b>HhSt.</b>	Haushaltsstelle	<b>KAG</b>	Kommunalabgabengesetzes
<b>ILEK</b>	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	<b>MZG</b>	Mehrzweckgebäude
<b>KITA</b>	Kindertagesstätte	<b>OBR</b>	Ortsbeirat
<b>LEPro</b>	Landesentwicklungsprogramm	<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>LK MOL</b>	Landkreis Märkisch-Oderland	<b>SV</b>	Sportverein
<b>OBM</b>	Ortsbürgermeister	<b>TOP</b>	Tagesordnungspunkt
<b>OT</b>	Ortsteil	<b>TO</b>	Tagesordnung
<b>SGZ</b>	Sport- und Gemeindezentrum	<b>üpl.</b>	überplanmäßige
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	<b>WKA</b>	Windkraftanlagen
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	<b>pp</b>	und so weiter
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange		
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
<b>WE</b>	Wohnungseinheit		
<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband		

**Impressum**

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor

**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

**Telefon:** 033458 / 64611

**Fax:** 033458 / 5414

**E-Mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

**Internet:** Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de) verfügbar.

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.